

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Entwurf einer Verordnung (EG) mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie; K(94) 1431

KOM(94) 240 endg.; Ratsdok. 8417/94

776/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 08. August 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 01. Juli 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1994 an.

BEGRÜNDUNG

VORSCHLAG FÜR EINE REFORM DES RECHNUNGSABSCHLUSSVERFAHRENS
DES EAGFL-GARANTIE

I. EINLEITUNG

Aufgrund der wachsenden Probleme, die sich beim Rechnungsabschluß ergeben haben, schlägt die Kommission eine Reform des Rechnungsabschlußverfahrens vor, wobei sie sich eng an die Vorschläge einer Arbeitsgruppe hochrangiger Persönlichkeiten anlehnt, von denen vier einschließlich des Vorsitzenden, Herrn Belle, nicht der Kommission angehörten.

Diese Reform erfordert eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die dann ihrerseits eine Änderung von Artikel 102 der Haushaltsordnung notwendig macht.

Der Verordnungsvorschlag mit den entsprechenden Änderungen ist dieser Begründung beigelegt.

Dieser Vorschlag technischer Änderungen hat keine finanziellen Auswirkungen.

II. AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN

Die Kritik der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, des Rechnungshofs und der Kommissionsdienststellen am bisherigen Rechnungsabschlußverfahren bezog sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

- den Zeitplan des Rechnungsabschlusses, d.h. die Tatsache, daß zuviel Zeit vergeht, bis sich die Kommission zu den Ausgaben und den eventuellen finanziellen Berichtigungen äußert (die Rechnungsabschlußentscheidung 1990, die zahlreiche Reserven einschloß, erging am 27. Oktober 1993, 22 Monate später als in den Verordnungen vorgesehen);
- die Tatsache, daß es wegen dieser Verzögerungen zu einer Kumulierung von finanziellen Berichtigungen kommen kann (da zu jedem Zeitpunkt drei Rechnungsjahre offen sind);
- die Methoden und Kriterien, die die Kommission bei der Quantifizierung bestimmter finanzieller Berichtigungen zugrundelegt;
- das wachsende Gefühl von Rechtsunsicherheit und finanzieller Unsicherheit bei den einzelstaatlichen Verwaltungen, die für die Durchführung der GAP zuständig sind angesichts der Gefahr, daß den nationalen Haushalten immer höhere Beträge angelastet werden,
- das Fehlen eines wirklichen Dialogs zwischen den Kommissionsdienststellen und den Mitgliedstaaten bei Meinungsverschiedenheiten.

Die unzureichende Personalausstattung der zuständigen Kommissionsdienststellen verschärft die Probleme noch; diese sind jedoch im wesentlichen auf inhärente Mängel des Rechnungsabschlußsystems zurückzuführen, wie es in den 70er Jahren entwickelt und seither angewendet wurde.

III. ABHILFEMASSNAHMEN

Auf der Grundlage der von der BELLE-Gruppe vorgegebenen Leitlinien schlägt die Kommission folgende Abhilfemaßnahmen vor:

- a) neue Zielvorgaben für ein reformiertes Rechnungsabschlußsystem, das folgenden Kriterien genügt:
 - es sollte vor allem präventiv und korrigierend und weniger auf die Vornahme finanzieller Berichtigungen gerichtet sein, die häufig als Sanktionen empfunden werden;
 - es sollte verstärkt auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und der Partnerschaft beruhen;
 - es sollte mit Blick auf größere Effizienz möglichst zeitgleich bzw. zeitnah durchgeführt werden;
 - es sollte sowohl der Gemeinschaft als auch den Mitgliedstaaten ein höheres Maß an Rechts- und finanzieller Sicherheit bieten und
 - es sollte ausreichende Verfahrensgarantien vorsehen, wenn sich finanzielle Berichtigungen als unvermeidlich erweisen;

b) Diese Ziele sollen mit den folgenden Maßnahmen erreicht werden:

Abschaffung der derzeitigen allumfassenden Rechnungsabschlußentscheidung, die als Ursache zahlreicher Schwierigkeiten angesehen wird, da sie für ein bestimmtes Haushaltsjahr, für alle Maßnahmen des EAGFL und für alle Mitgliedstaaten gleichzeitig die buchhaltungsmäßige Rechnungslegung und die Gewährleistung der Übereinstimmung der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften bezweckt. Es sollten daher künftig für den Rechnungsabschluß zwei Verfahren vorgesehen werden:

- der reine buchhaltungsmäßige Rechnungsabschluß
- die Konformitätsprüfung.

i) Das Verfahren der Rechnungslegung und -feststellung⁽¹⁾.

Hier soll es künftig lediglich um die buchhalterische Überprüfung der zusammenfassenden Jahreserklärungen der Mitgliedstaaten gehen. Dieses Verfahren würde sich auf ein System von Testaten (Bescheinigungen) stützen und wäre sehr viel kürzer als das bisherige. Am Ende stünde jeweils eine globale jährliche Entscheidung für alle Mitgliedstaaten, die so bald wie möglich nach Ablauf des Haushaltsjahres ergehen sollte. Mit dieser Entscheidung würden zwei Ziele verfolgt:

- . Unter dem Gesichtspunkt der "Rechnungsfeststellung" geht es um die Festsetzung des Gesamtausgabenbetrags, der im Hinblick auf die Entlastung in die Gesamtrechnung der Kommission für den EAGFL-Garantie einzustellen ist (daher könnte diese Entscheidung auch die auf Initiative der Kommission vorgenommenen Berichtigungen enthalten);
- . als "Abschlußentscheidung" könnte sie gegebenenfalls die vorläufigen Ablehnungen enthalten, die sich aus den durchgeführten Rechnungsprüfungen ergeben.

Diese Entscheidung sollte schon sehr bald nach Ende des betreffenden Rechnungsjahres ergehen, sofern die Mitgliedstaaten im Gegenzug mit der Überprüfung der zahlungsinternen Systeme und der Zulassung der Zahlstellen nach den von der Kommission aufzustellenden Kriterien vor Beginn der Auszahlungen sowie der Bescheinigung der betreffenden Rechnungen durch eine unabhängige, von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stelle einverstanden sind.

Auf der Grundlage dieser "Rechnungsfeststellung" könnte dann das Europäische Parlament die Entlastung in Kenntnis aller notwendigen Fakten erteilen.

ii) Die Konformitätsprüfung

Dieses Verfahren würde sich in eine Phase gliedern, in der eine gütliche Einigung angestrebt wird, an die sich, falls eine Einigung nicht zustande kommt, eine Streitphase anschließt.

(1) Dieses Verfahren könnte auch künftig die Bezeichnung "jährlicher Rechnungsabschluß" tragen.

Das Verfahren der ersten Phase entspräche im großen und ganzen der derzeitigen Phase der Systemprüfungen (durch den EAGFL) und könnte kontinuierlich und praktisch zeitgleich ablaufen, ohne an ein bestimmtes Rechnungsjahr gebunden zu sein. Der einzige Vorbehalt wäre eine Verjährungsfrist von höchstens drei Jahren. Dies hätte zur Folge, daß die von den Mitgliedstaaten vor diesem Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen nicht mehr zu finanziellen Berichtigungen führen können. In dieser Phase würde auf der Grundlage der von der Kommission beschlossenen Überprüfungen und der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Risikoanalysen beurteilt, ob die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung und unter dem Gesichtspunkt der Kontrollen den Schluß zuläßt, daß die Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt wurden, oder ob der Mitgliedstaat diese Verwaltungspraxis ändern muß.

Die Kommission könnte weiterhin frei entscheiden, wie häufig sie Überprüfungen vor Ort vornehmen will, und sie könnte frei bestimmen, auf welche Jahre sich ihre Überprüfungen beziehen sollen. Die Schlußfolgerungen, zu denen die Kommission in dieser Phase gelangt, würden dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt, um als Grundlage für einen Dialog zu dienen, der entweder zu einem Einvernehmen über die Auswirkungen und die Abhilfemaßnahmen führt, oder zu der Feststellung, daß kein Einvernehmen erzielt wurde. In jedem Fall wären alle finanziellen Berichtigungen Gegenstand einer individuellen Entscheidung der Kommission für jeden Mitgliedstaat und für jede Maßnahme bzw. Gruppe von Maßnahmen bzw. Gegenstand mehrerer Entscheidungen für mehrere Mitgliedstaaten, in denen betreffende Maßnahmen durchgeführt werden.

In der zweiten Phase, die sich anschließt, wenn kein Einvernehmen zustandekommt, könnten die Mitgliedstaaten die Angelegenheit vor ein Schlichtungsorgan bringen, bevor die Kommission eine Entscheidung über eine finanzielle Berichtigung trifft (vorbehaltlich gerichtlicher Schritte des Mitgliedstaats vor dem Gerichtshof).

IV. BEMERKUNGEN ZU DEM VORSCHLAG

Mit diesen Vorschlägen können natürlich keineswegs alle Probleme gelöst werden, die bei der derzeitigen Praxis des Rechnungsabschlusses auftreten, sie sind aber doch ein wichtiger Schritt um die mit der Reform des Rechnungsabschlußverfahrens verfolgten Ziele zu erreichen.

Nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Mitgliedstaaten systematisch von der Schlichtung Gebrauch machen werden. Damit würde jedoch ein Ziel der Reform unterlaufen, wonach künftig die endgültigen Rechnungsabschlußentscheidungen rascher getroffen werden sollen als bisher, weil nur sie die Rechtssicherheit und die finanzielle Sicherheit bieten können, die die Mitgliedstaaten fordern.

Außerdem ist daran zu erinnern, daß nach dem EWG-Vertrag die Kommission unter der Aufsicht des Gerichtshofs die Hüterin des Vertrags und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts ist (Artikel 155 EWGV) und daß sie außerdem die alleinige Zuständigkeit für die Ausführung des Haushaltsplans hat ("im Rahmen der zugewiesenen Mittel und in eigener Verantwortung" - Artikel 200 EWGV). Soweit es die Kommission betrifft, sind ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluß von diesem Mandat abgedeckt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht in Erwägung gezogen werden, die vom Gemeinschaftsgesetzgeber erlassenen Vorschriften insbesondere in bezug auf die Verwaltung und Überwachung einer bestimmten Maßnahme nicht genau anzuwenden, indem sie "korrigiert" werden, um eine flexiblere Auslegung zu ermöglichen.

V. VORGESCHLAGENE RECHTSTEXTE

Die wichtigste Rechtsgrundlage zur Umsetzung dieser Vorschläge ist eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Diese Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- a) Die Trennung des Rechnungsabschlusses in zwei Verfahren, nämlich das Verfahren der Rechnungslegung und -feststellung und das Verfahren der Konformitätsprüfung, sowie die Festsetzung eines frühen Termins für den Abschluß der Rechnungen;
- b) die Forderung, daß die Mitgliedstaaten die eigenen Kontrollen der Ausgaben des EAGFL-Garantie verbessern und sie transparenter machen, so daß eine sinnvolle Rechnungslegung und -feststellung bereits kurz nach Ende des Rechnungsjahres möglich ist;
- c) die Verpflichtung, daß die Kommission die Schwere eines nicht konformen Vorgehens eines Mitgliedstaats beurteilt, bevor sie die finanziellen Auswirkungen bestimmt, und die Zusage, den Zeitraum, für den finanzielle Auswirkungen festgesetzt werden können, zu begrenzen.

Gelegentlich der Änderung der Verordnung erhalten die Mitgliedstaaten außerdem größere Gewißheit in bezug auf einen verstärkten Dialog mit der Kommission. Zu der verschiedenen Ausrichten diesem Zweck ist in der Verordnung vor der Rechnungsabschlußentscheidung die Möglichkeit eine Schlichtung verankert. Außerdem soll der Wortlaut der Verordnung durch die Herausnahme in der Zwischenzeit hinfällig gewordener Vorschriften bereinigt werden.

Die Änderungen der Rechnungsabschlußentscheidung muß auch in der Haushaltsordnung verankert werden, d. h. Artikel 102 ist zu ändern.

Nach Billigung dieser Rechtsgrundlage durch den Rat kann die Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen und die Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß der Abteilung Garantie des EAGFL, die weitgehend überholt ist, durch eine neue Verordnung mit Durchführungsbestimmungen insbesondere zu folgenden Punkten ersetzen:

- a) Bündelung der Informationen von einer begrenzten Anzahl von Zahlstellen über eine in jedem Mitgliedstaat bezeichnete Koordinierungsstelle;
- b) Definition der Zuständigkeiten der Zahlstellen im Bereich der vorgängigen Kontrollen der EAGFL-Ausgaben;
- c) die Definition von Art und Umfang der Prüfungen durch von der Zahlstelle unabhängige Stellen sowie Inhalt der Berichte über ihre Schlußfolgerungen,
- d) Vorgehen bei der Überprüfung der Kontrollverfahren innerhalb der von den Mitgliedstaaten bezeichneten Zahlstellen, an deren Ende die Zulassung der Zahlstellen steht,
- e) Vorlage sehr viel weniger umfangreicher Informationen in den Jahreserklärungen,
- f) Verfahren im Zusammenhang mit der Übermittlung der Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Konformitätsprüfungen, Antworten der Mitgliedstaaten und Schlichtungsverfahren,
- g) Zusammensetzung eines Schlichtungsorgans, dem fünf unabhängige Sachverständige angehören sollen.

Mit den oben unter Punkt a) bis e) genannten Vorschlägen soll verhindert werden, daß die Rechnungsfeststellungsentscheidung zu einer reinen Formalität wird bzw. umgekehrt sich unmäßig verzögert, während die Kommission langwierige Buchprüfungen durchführt. Bei den restlichen Punkten geht es um das Vorgehen nach Vorliegen der Ergebnisse der Konformitätsprüfung.

Die Teile der Reform, bei denen es um Prävention und Korrektur anstatt um Sanktionen geht, können durch die Neuausrichtung des Arbeitsprogramms für den Rechnungsabschluß verwirklicht werden, die aber erst nach Konsultation des EAGFL-Ausschusses beschlossen werden sollte.

VERORDNUNG (EG) NR. DES RATES

VOM

94/0143 (CNS)

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates
über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission, (1)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verantwortung für die Kontrolle der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, die die Dienststellen und Einrichtungen bezeichnen, welche die Ausgaben vornehmen. Die Kommission, die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist, muß die Bedingungen überprüfen, unter denen die Zahlungen und die Kontrollen erfolgt sind, und darf die Finanzierung nur übernehmen, wenn diese Bedingungen jede erforderliche Gewähr dafür bieten, daß die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vorgenommen wurden.

(1)

(2)

(3)

Beim Rechnungsabschluß kann die Kommission nur dann innerhalb einer vernünftigen Frist die Gesamtausgaben bestimmen, die von der Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzieren sind, wenn sie zufriedenstellende Garantie hat, daß die von dem Mitgliedstaat vorgenommenen Prüfungen ausreichend und transparent sind und daß sich die Zahlstellen von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Zahlungsanträge überzeugt haben. Daher ist für die Zahlstellen eine Zulassung durch die Mitgliedstaaten vorzusehen sowie, daß nur die Ausgaben finanziert werden, die von den durch die Mitgliedstaaten zugelassenen Zahlstellen vorgenommen worden sind. Außerdem ist es in dem Bestreben um Transparenz der einzelstaatlichen Prüfungen insbesondere in bezug auf die Verfahren der Bewilligung, der Anordnung und Auszahlung erforderlich, die Anzahl der Dienststellen und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, zu beschränken.

Die dezentralisierte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel, die sich vor allem aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergibt, erfordert die Bestellung mehrerer Zahlstellen. Läßt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, so muß er eine Koordinierungsstelle benennen, die ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel fördert, die Verbindung zwischen der Kommission und den einzelnen zugelassenen Zahlstellen sichert und dafür sorgt, daß die von der Kommission angeforderten, mehrere Zahlstellen betreffenden Auskünfte dieser umgehend zugehen.

Die Frist bis zum Ergehen der Rechnungsabschlußentscheidung sollte verkürzt werden. Die Erstellung der für die Kommission bestimmten Informationen muß daher so weit wie möglich mit Hilfe der Datenverarbeitung erfolgen. Die Kommission muß bei ihren Prüfungen Zugang zu den ausgabenrelevanten Daten haben, und zwar sowohl zu den entsprechenden Unterlagen als auch zu den in Datenträgern gespeicherten Angaben.

Eine einzige jährliche Rechnungsabschlußentscheidung verursacht zahlreiche Probleme, da damit gleichzeitig für ein gegebenes Rechnungsjahr in bezug auf sämtliche Maßnahmen der Abteilung Garantie des EAGFL und alle Mitgliedstaaten sowohl die Richtigkeit der Bücher als auch die Konformität der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften festgestellt werden soll. Diese einzige Rechnungsabschlußentscheidung kann daher nur mit beträchtlicher Verspätung ergehen und enthält dennoch Vorbehalte und Abtrennungen. Daher sollten künftig zwei Entscheidungen ergehen, von denen sich die erste auf den Buchabschluß und die zweite auf die Folgerungen bezieht, die gegebenenfalls aus den Konformitätsprüfungen zu ziehen sind.

Die Konformitätsprüfungen würden somit losgelöst von einem bestimmten Rechnungsjahr erfolgen; daher ist es erforderlich, einen Höchstzeitraum festzulegen, für den sich aus den Konformitätsprüfungen gegebenenfalls Konsequenzen ergeben können.

Mehrere Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind gegenstandslos geworden und können daher aufgehoben werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission (4) folgendes mit:

- a) die Dienststellen und Einrichtungen, nachstehend "Zahlstellen" genannt, die er zur Zahlung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausgaben zuläßt,

Es können nur solche Zahlstellen zugelassen werden, deren gutes Funktionieren ihrer Verwaltungsorganisation und ihres internen Kontrollsystems ausreichend sichergestellt ist.

- b) in den Fällen, in denen mehr als eine Zahlstelle zugelassen ist, die Dienststelle oder Einrichtung, nachstehend "Koordinierungsstelle" genannt, die er mit der Zusammenfassung und Weiterleitung der für die Kommission bestimmten Auskünfte und mit der Förderung der einheitlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften beauftragt,

Es können nur die von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben gemeinschaftlich finanziert werden.

2. Unter Berücksichtigung seiner verfassungsmäßigen Möglichkeiten und seiner bestehenden Struktur beschränkt jeder Mitgliedstaat die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen auf ein Minimum dessen, was die Zahlung der in Artikel 2 und 3 genannten Ausgaben unter zufriedenstellenden verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Bedingungen sicherstellt.

3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die folgenden Auskünfte über die Zahlstellen mit:

- ihre Bezeichnung und ihre Satzung,
- die verwaltungs-, buchungstechnischen und die interne Kontrolle betreffenden Bedingungen, unter denen die Zahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden,
- die Zulassungsurkunde.

Die Kommission ist umgehend von jeder Änderung dieser Bedingungen zu unterrichten.

4. Wenn von einer Zahlstelle eine oder mehrere Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so unterrichtet hierüber der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und entzieht die Zulassung, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.

5. Die zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 bestimmten Mittel werden von den Mitgliedstaaten entsprechend den Bedürfnissen ihrer zugelassenen Zahlstellen bereitgestellt

6. Die zugelassenen Zahl- und die Koordinierungsstellen erstellen mindestens einmal jährlich Berichte und Abrechnungen über die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ausgaben.

Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Berichte und Abrechnungen der Kommission und fügen einen Bericht der zuständigen Prüfungs- und Kontrollorgane zu diesen Ausgaben bei.

7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere in bezug auf die Voraussetzungen für die in Absatz 1 genannte Zulassung, und die Anzahl von Zahlstellen, die zugelassen werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die folgenden Auskünfte, die die in Artikel 4 genannten zugelassenen Zahlstellen sowie die Koordinierungsstellen betreffen und sich auf die von der Abteilung Garantie finanzierten Maßnahmen beziehen:
 - a) Ausgabenerklärungen und Voranschläge für den Finanzbedarf;
 - b) Jahresrechnungen mit den für ihren Abschluß notwendigen Auskünften sowie eine Bescheinigung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen.

Die Kommission, nach Anhörung des Fonds-Ausschusses,

- a) beschließt die monatlichen Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben. Die Ausgaben des Monats Oktober werden dem Monat Oktober zugerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. getätigt wurden, und dem Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt wurden. Die Vorschüsse werden dem Mitgliedstaat spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden;

Werden zusätzliche Vorschüsse gezahlt, so wird der EAGFL-Ausschuß davon bei der nächsten Anhörung unterrichtet;

- b) schließt vor dem 30. April des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres die Rechnungen der zugelassenen Zahlstellen auf der Grundlage der Auskünfte gemäß Absatz 1 Buchstabe b ab. Die Rechnungsabschlußentscheidung bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen.

Sie greift späteren Entscheidungen gemäß Buchstabe c nicht vor;

- c) bestimmt die von der gemeinschaftlichen Finanzierung gemäß den Artikeln 2 und 3 auszuschließenden Ausgaben, soweit sie feststellt, daß die Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind. Die Kommission bemißt die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung der Tragweite der festgestellten Nichtübereinstimmung.

Die Ablehnung der Finanzierung kann sich nur auf die beiden Haushaltsjahre beziehen, die dem Haushaltsjahr vorausgehen, in dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mitgeteilt hat. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die finanziellen Auswirkungen:

- der Fälle von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2,
- der einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstöße, deretwegen das Verfahren nach Artikel 93 oder das Verfahren nach Artikel 169 des Vertrags eingeleitet wurde.

Vor jeder Entscheidung über eine Ablehnung der Finanzierung werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt. Danach bemühen sich beide Parteien, Einigung über ihre jeweiligen Standpunkte hinsichtlich der zu ziehenden Folgerungen zu erzielen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die in Absatz 1 genannte Bescheinigung zu den Rechnungen und die Verfahren im Zusammenhang mit den in Absatz 2 genannten Entscheidungen."

3. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die wiedereingezogenen Beträge fließen den zugelassenen Zahlstellen zu, die sie von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben abziehen."

4. Der erste Satz von Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen, des Artikels 188c des Vertrags und aller aufgrund von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrags durchgeführten Kontrollen können die von der Kommission für Prüfungen vor Ort beauftragten Bediensteten die Bücher, alle sonstigen Unterlagen und die auf Datenträgern erstellten oder gespeicherten Angaben einsehen, die sich auf die vom Fonds finanzierten Ausgaben beziehen".

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Artikel 1 Absatz 1 jedoch gilt ab dem am 16. Oktober 1994 beginnenden Haushaltsjahr.
2. Die monatlichen Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 in der mit vorliegender Verordnung geänderten Fassung können bis zum 15. Oktober 1995 an noch nicht zugelassene Zahlstellen überwiesen werden.
3. Die Ablehnung der Finanzierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 in der mit vorliegender Verordnung geänderten Fassung darf sich nicht auf Ausgaben beziehen, die für ein vor dem 16. Oktober 1991 liegendes Haushaltsjahr gemeldet wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom.....

94/0144 (CNS)

zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977
für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission, (1)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, (2)

nach Stellungnahme des Rechnungshofes, (3)

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. .../94 (5), ist für den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, ein neues Verfahren vorgesehen; danach wird der herkömmliche Rechnungsabschluß künftig in zwei getrennte Entscheidungen aufgespalten, wovon eine den reinen buchhaltungsmäßigen Rechnungsabschluß der von den Mitgliedstaaten übermittelten Rechnungen betrifft; die andere Entscheidung betrifft die eventuelle Ablehnung durch den Fonds der Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsbestimmungen

(1)

(2)

(3)

(4) ABL Nr. L94 v. 28.4.1970, S.13

(5)

getätigt worden sind; um insbesondere die haushaltsmäßige Behandlung der ablehnenden Entscheidungen zu präzisieren, ist Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 610/90 (7), der neuen Struktur des Rechnungsabschlusses anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 102 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Artikel 102

1. Der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck, die Höhe der Ausgaben festzustellen, die, vorbehaltlich späterer Entscheidungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) desselben Artikels (8), in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt werden müssen.
2. Die Entscheidungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 legen die Ausgaben fest, die von der in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung vorgesehenen Gemeinschaftsfinanzierung für solche Maßnahmen auszuschliessen sind, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wurden.
3. Der Zeitplan für den Rechnungsabschluß ist in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehen.

(6) ABL Nr. L356 v. 31.12.1977

(7) ABL Nr. L70 v. 16.3.1990, S.1

(8) Änderungen sind fett gedruckt und unterstrichen

4. Das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung gemäß Absatz 1, das den etwaigen Unterschied zwischen den Gesamtausgaben, die gemäß den Artikeln 100 und 101 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Gesamtausgaben bildet, wird in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.
5. Die Ergebnisse der Entscheidungen gemäß Absatz 2 werden in einem einzigen Artikel als Minderausgabe ausgewiesen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist anwendbar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. .../.. des Rates vom zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Entwurf
Verordnung (EG) Nr.
vom 1994

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70
des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens
des EAGFL, Abteilung Garantie
(C(94) 1431)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. ...⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Reform des Rechnungsabschlußverfahrens, die durch die Verordnung (EG) Nr. ...⁽¹⁾ des Rates in Kraft gesetzt wurde, sieht den Erlaß von Durchführungsbestimmungen in bezug auf die Zulassung der Zahlstellen und die Vorlage der Jahresrechnungen vor.

Aufgrund der Entwicklung von Zahl und Art der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen sowie der Methoden der Informationsaufzeichnung und -übermittlung müssen Art und Inhalt der Informationen überprüft werden, die der Kommission für die Zwecke des Rechnungsabschlusses zu übermitteln sind.

Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses -

(1)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten beschränken die Anzahl der gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zuzulassenden Zahlstellen auf maximal 20. In dieser Zahl sind weder die Einrichtungen enthalten, die die Verwaltungskontrollen und die körperlichen Kontrollen im Zusammenhang mit den Anträgen durchführen, noch die Einrichtungen, die die Begründetheit der Anträge bescheinigen.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Verwaltungsverfahren der einzelnen Zahlstellen und insbesondere die Verfahren des internen Kontrollsystems ausreichende Gewähr dafür bieten,
 - daß die Begründetheit der Anträge und die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen überprüft werden,
 - daß die Bücher richtig und vollständig sind und
 - daß die Monatsmeldungen sowie die Jahresrechnungen der Kommission frist- und formgerecht zugehen.
3. Die Zahlstellen fertigen für jede Zahlung Aufzeichnungen an, aus denen hervorgeht, daß der betreffende Antrag begründet war, und bewahren Belege über die Durchführung der vorgeschriebenen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf. Bei Maßnahmen, für die eine große Zahl von Anträgen eingehen, können diese Aufzeichnungen jedoch bei den für die Bewilligung der Zahlungen zuständigen Einrichtungen aufbewahrt werden, sofern diese der Zahlstelle Berichte über die Zahl der durchgeführten Überprüfungen, ihren Inhalt und die angesichts der Ergebnisse getroffenen Maßnahmen übermitteln.
4. Die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 fördert die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und die Gleichbehandlung aller Antragsteller und hält Aufzeichnungen über die von allen Zahlstellen für sämtliche Maßnahmen getätigten Ausgaben zur Verfügung der Kommission. Art und Inhalt dieser Aufzeichnungen werden von der Kommission festgelegt. Der Mitgliestaat übermittelt der Kommission die Angaben über die Benennung und die Satzung der Koordinierungsstelle sowie die verwaltungs-, buchungstechnischen und die interne Kontrolle betreffenden Bedingungen, unter denen diese Tätigkeiten vorgenommen werden.

5. Vor der Zulassung einer Zahlstelle überprüft der Mitgliedstaat ob die verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren der betreffenden Stelle die Erfordernisse gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erfüllen. Diese Prüfung bezieht sich auf die verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren, die zur Erfüllung der in diesem Artikel genannten Aufgaben vorgesehen sind, sowie auf die Verfahren, mit denen die Interessen der Gemeinschaft in Bezug auf die Vorschußzahlungen, die Sicherheitsleistungen, die Interventionsläger, die Einnahmen und die wiedereinzuziehenden Beträge geschützt werden.

Der Mitgliedstaat erstellt einen Bericht, der insbesondere eine detaillierte Beurteilung der Verfahren für die Ausführung der Zahlungen, den Schutz der Kassenmittel, die Sicherheit der EDV-Systeme, die Führung der Bücher, die interne Aufgabenverteilung und die Zweckmäßigkeit der internen und externen Kontrollen enthält.

6. Geht aus dem Bericht hervor, daß die überprüfte Zahlstelle alle Anforderungen erfüllt, so spricht der Mitgliedstaat Kommission die Zulassung aus.

Anderenfalls kann der Mitgliedstaat in seinem Bericht geeignete Anweisungen geben bezüglich der verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren und insbesondere bezüglich der Bedingungen, die die Zahlstelle vor ihrer Zulassung erfüllen muß.

Während der erforderlichen Anpassungen der verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren kann die Zulassung für einen entsprechend der Schwere des Problems festzusetzenden Zeitraum vorübergehend erfolgen.

7. Die Zulassungsurkunde, die gegebenenfalls alle eventuellen vorzunehmenden Anpassungen und den festgesetzten Zeitraum angibt, wird der Kommission zusammen mit dem Bericht gemäß Absatz 5 übermittelt.

8. Wenn eine zugelassene Zahlstelle eine oder mehrere der für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt, so leitet der Mitgliedstaat den Entzug der Zulassung ein, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer der Schwere des Problems und in Abstimmung mit der Kommission festgesetzten Frist die notwendigen Anpassungsmaßnahmen trifft. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Bericht, der insbesondere alle Anweisungen über die verwaltungs- und buchungstechnisch zu treffenden Maßnahmen bezeichnet, insbesondere die Anpassungen, die die Zahlstelle vornehmen muß, um den Entzug der Zulassung zu vermeiden, sowie die dafür vorgesehene Frist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten beauftragen eine von den Zahl- und Koordinierungsstellen prozeßunabhängige Dienststelle oder Einrichtung mit der Überprüfung der Jahresrechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (bescheinigende Stelle). Diese Überprüfung bezieht sich auf die verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren der einzelnen Zahlstellen gemäß Artikel 1 sowie auf die Leistungsfähigkeit dieser Verfahren. Die bescheinigende Stelle führt ihre Prüfungen nach international anerkannten Prüfungsstandards durch. Die Prüfungen werden sowohl während als auch nach dem Ende eines Rechnungsjahres vorgenommen. Die bescheinigende Stelle erstellt bis zum 28. Februar des jeweils folgenden Jahres einen Bericht über ihre Arbeit, aus dem insbesondere hervorgeht, daß sie sich vergewissert hat, daß die der Kommission übermittelten Rechnungen richtig, vollständig und genau sind; in diesem Bericht ist nachzuweisen, wie die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zum Zeitpunkt der Ausführung der betreffenden Vorgänge überprüft worden ist.

Für die Erstellung ihrer Berichte kann sich die bescheinigende Stelle auf die von externen, von dem betreffenden Mitgliedstaat bestellten Wirtschaftsprüfern in einzelnen Zahlstellen durchgeführten Prüfungen stützen, sofern ausreichend gewährleistet ist, daß Umfang und Standards dieser Prüfungen den Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 genügt haben.

Artikel 3

1. Für den Rechnungsabschluß gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Unterlagen:
 - a) die Jahreserklärungen über die Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, sowie die von den einzelnen Dienststellen oder Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 6 der genannten Verordnung erstellten Berichte;
 - b) den Bericht der bescheinigenden Stelle.
2. Die Jahreserklärung muß der Kommission bis zum 31. Januar des Jahres zugehen, das auf das betreffende Rechnungsjahr folgt. Die übrigen in Absatz 1 genannten Unterlagen werden der Kommission in vierfacher Ausfertigung bis spätestens 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt.
3. Auf Verlangen der Kommission oder auf Initiative des Mitgliedstaats können der Kommission zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluß bis zu einem Termin übermittelt werden, der von ihr unter Berücksichtigung des für die Erstellung der Informationen erforderlichen Arbeitsaufwands festgesetzt wird. Gehen ihr diese Informationen nicht zu, so erläßt die Kommission die Rechnungsabschlußentscheidung auf der Grundlage der ihr zu dem betreffenden Termin vorliegenden Informationen.
4. Die Kommission kann Verzögerungen bei der Übermittlung der Informationen akzeptieren, wenn diese auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Jahresrechnungen umfassen:
 - a) die Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Haushaltsposten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften;
 - b) eine Übersicht über die Interventionsmaßnahmen sowie eine Aufstellung über Umfang und Lagerort der Interventionsbestände zum Ende des Rechnungsjahres,

- c) Informationen über alle Einnahmen und Zahlungen oder eine Bestätigung, daß die entsprechenden Angaben in Computer-Dateien zur Verfügung der Kommission gehalten werden;
 - d) eine Bestätigung, daß alle Daten über die Zu- und Abgänge in den Interventionslagern registriert werden [bzw. in einer Computer-Datei gespeichert sind];
 - e) Erklärungen für etwaige Unterschiede zwischen den in der Jahresrechnung gemeldeten Ausgaben und den Ausgaben, die für denselben Zeitraum in den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 gemeldet und gemäß Artikel 9 Absatz 7 der genannten Verordnung berichtigt worden sind.
2. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Anhörung des Fonds-Ausschusses mit, welche Form und welchen Inhalt die einzelnen schriftlichen und in Computer-Dateien gespeicherten Aufzeichnungen und Zusammenfassungen haben müssen. Etwaige Änderungen werden den Mitgliedstaaten binnen drei Monaten nach dem Ereignis mitgeteilt, das für die Änderung maßgebend ist; die Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Änderungen innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung vornehmen.

Artikel 5

Die Unterlagen zu den vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und den ihm geschuldeten Einnahmen werden nach dem Jahr, in dem die Kommission die Rechnungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr abschließt, noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Gemeinschaft gehalten, oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, noch ein Jahr nach Abschluß etwaiger gerichtlicher Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, die sich auf die Rechnungen des betreffenden Jahres beziehen.

Artikel 6

1. Die Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 enthält für jede Zahl- und Koordinierungsstelle folgende Informationen:

- die ihr übertragenen Zuständigkeiten,
- die interne Aufgabenverteilung,
- ihre Beziehungen zu anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die ebenfalls in Teilbereichen für die Ausführung der Maßnahmen zuständig sind, für die bei ihren Einnahmen oder Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anfallen, und
- die Art und Weise, in der die Anträge entgegengenommen, kontrolliert und überprüft, die Ausgaben bewilligt und getätigt und die internen Prüfungen durchgeführt werden.

2. Die Berichte gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung, die von jeder Zahl- und Koordinierungsstelle zu erstellen sind, enthalten folgende Informationen:

- Angaben zu außergewöhnlichen Vorgängen oder besonderen technischen Schwierigkeiten, die in dem betreffenden Rechnungsjahr aufgetreten sind.
- etwaige seit Übermittlung des letzten Berichts eingetretene Änderungen der Informationen gemäß Absatz 1.

3. Der Prüfungsbericht gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung soll bescheinigen:

- ob die Jahresrechnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a mit den Büchern und Aufzeichnungen der Zahlstellen übereinstimmt,
- ob die Einnahmen- und Ausgabenübersichten gemäß Artikel 4 die zu Lasten des Fonds finanzierten Maßnahmen vollständig, richtig und genau wiedergeben und ob durch die zuständigen Dienststellen die Zulässigkeit der Anträge und die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften gewährleistet ist,
- ob die finanziellen Interessen der Gemeinschaft in bezug auf die Vorschußzahlungen, die Sicherheitsleistungen, die Schuldner und die Interventionsläger in geeigneter Weise geschützt werden,

- ob die Verfahren der Zahlstellen ausreichende Gewähr dafür bieten, daß die zu Lasten des Fonds finanzierten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften erfolgt sind.

Dem Prüfungsbericht sind die Informationen gemäß Anhang I über die durchgeführten Prüfungen und die Maßnahmen etwaiger weiterer Prüfungsorgane innerhalb und außerhalb der Zahlstellen beizufügen, aus denen die bescheinigende Stelle ihre Gewißheit in bezug auf die geschilderten Sachverhalte bezieht [vgl. gegenwärtigen Anhang XI der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72].

Artikel 7

1. Für die Zwecke des Rechnungsabschlusses gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 kann die Kommission sowohl in dem betreffenden Haushaltsjahr als auch danach die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der gemäß Artikel 3 dieser Verordnung übermittelten Informationen wie folgt überprüfen:
 - a) Durch Überprüfungen in den Zahl- und Koordinierungsstellen sowie in den bescheinigenden Stellen,
 - b) durch Prüfung der Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, die von den Mitgliedstaaten schriftlich oder auf Magnetträgern zu übermitteln sind,
 - c) durch Prüfung aller weiteren von ihr für notwendig gehaltenen zusätzlichen Informationen und Erläuterungen.
2. In der Rechnungsabschlußentscheidung wird vorbehaltlich der Änderungen, die sich nach den Überprüfungen durch die Kommission als erforderlich erweisen, der Betrag festgesetzt, der nach Abzug der für das betreffende Finanzjahr überwiesenen Vorschüsse von den gemäß Artikel 3 dieser Verordnung für das betreffende Jahr gemeldeten Ausgaben von jedem Mitgliedstaat einzuziehen bzw. an ihn zu zahlen ist.

3. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten vor dem 31. März des Jahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, die Ergebnisse ihrer Überprüfungen zusammen mit etwaigen Änderungsvorschlägen mit. Der Mitgliedstaat und die Kommission bemühen sich, Einvernehmen über die erforderlichen Änderungen der gemeldeten Ausgaben zu erzielen; beide Parteien können das Schlichtungsorgan gemäß Artikel 10 mit dem Fall befassen, das sich bemühen wird, vor dem folgenden 15. April eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Kommt es vor diesem Datum zu keiner Einigung, so wird spätestens zum 15. April ein Bericht über die strittigen Punkte erstellt, dem das Schlichtungsorgan seine Schlußfolgerungen zu den Positionen der beiden Parteien beifügt. Der EAGFL-Ausschuß wird vom Ergebnis des Schlichtungsverfahrens unterrichtet.

Artikel 8

Der Wortlaut dieses Artikels wird vorgeschlagen werden unter Berücksichtigung der vorherigen ad-hoc Entscheidungen über die Bildung einer Schlichtungsstelle.

1. Kommt die Kommission infolge von Nachforschungen zu dem Schluß, daß bestimmte Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden, so teilt sie dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Feststellungen mit und gibt die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen an, die künftig die Beachtung der vorgenannten Vorschriften sicherstellen sollen. Sie bewertet die für die Abteilung Garantie des Fonds während des von der Nachforschung abgedeckten Zeitraums eingetretenen Verluste und die Tragweite der festgestellten fehlenden Übereinstimmung. Der Mitgliedstaat antwortet innerhalb von [zwei] Monaten und die Kommission kann ihre Mitteilung dementsprechend ändern.
2. Der Mitgliedstaat und die Kommission bemühen sich gemeinsam, innerhalb von [drei] Monaten nach dem Datum der ersten Mitteilung der Kommission Einvernehmen über die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, die Fristen für ihre Durchführung und die aufgrund der Nichtkonformität abzulehnenden Ausgaben zu erreichen; sie unterrichten den Fonds-Ausschuß von den Feststellungen der Kommission und den Einzelheiten des Einvernehmens.
3. Kann innerhalb dieses Zeitraums kein Einvernehmen erzielt werden, so nimmt die Kommission dieses Mißlingen zu Protokoll und
 - a) jede Partei kann innerhalb eines Monats von diesem Datum an gerechnet den Fall vor das Schlichtungsorgan gemäß Artikel 10 bringen. Das Schlichtungsorgan bittet beide Parteien um schriftliche Äußerung, hört die Vertreter beider Parteien, kann die Akten und Aufzeichnungen der

Kommission über die betreffende Nachforschung einsehen und von den Parteien die Erteilung zusätzlicher Auskünfte verlangen. Das Schlichtungsorgan versucht, die Parteien binnen vier Monate ab dem Zeitpunkt seiner Befassung zu einer Einigung zu bringen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird ein Bericht über die Uneinigkeit erstellt, dem das Schlichtungsorgan seine Schlußfolgerungen zu den Positionen der beiden Parteien beifügt. Der EAGFL-Ausschuß wird vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens unterrichtet;

b) die Kommission kann weitere Überprüfungen vornehmen, um ihre Bewertung des für die Abteilung Garantie des Fonds entstandenen Schadens wegen des nicht gemeinschaftsrechtskonformen Vorgehens des Mitgliedstaats zu erhärten.

4. Nach Anhörung des Fonds-Ausschusses bestimmt die Kommission den gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschliessenden Ausgabenbetrag. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die gemäß Absatz 2 dieses Artikels erzielten Einvernehmen, die vom Schlichtungsorgan gemäß Absatz 3 Buchstabe (a) erstellten Berichte sowie die Ergebnisse weiterer Prüfungen gemäß Absatz 3 Buchstabe (b).

Artikel 9

Die Kommission legt nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses Leitlinien für den Zeitplan der Rechnungsabschlußprüfungen, die Prüfungsmethoden und die Bewertung der finanziellen Auswirkungen fest, die ein einheitliches Vorgehen und eine Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten gewährleisten.

Artikel 10

Der Wortlaut dieses Artikels wird vorgeschlagen werden unter Berücksichtigung der vorherigen ad-hoc Entscheidungen über die Bildung einer Schlichtungsstelle.

[Bei der Kommission wird ein Schlichtungsorgan eingesetzt, das sich aus fünf unabhängigen Persönlichkeiten zusammensetzt, darunter ein Vorsitzender, alle von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses ernannt. Die Stimmen des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Schlichtungsorgans bilden das Quorum.

776/94

Die Zusammensetzung des Schlichtungsorgans wird jeweils nach drei Jahren bzw. beim Ausscheiden eines Mitglieds überprüft. Jede Änderung der Zusammensetzung wird von der Kommission nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses beschlossen.

Das Schlichtungsorgan wird von einem Sekretariat unterstützt, das von den Kommissionsdienststellen gestellt wird.

Das Schlichtungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Unparteilichkeit der Mitglieder, den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Beratungen enthält.]

Artikel 11

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 wird aufgehoben.
2. Diese Verordnung tritt am [16. Oktober 1994] in Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften betreffend die Bescheinigung, die erst für das am [15. Oktober 1995] endende Haushaltsjahr in Kraft treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

14.10.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Entwurf einer Verordnung (EG) mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie; K(94) 1431

KOM(94) 240 endg.; Ratsdok. 8417/94

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Grundsätze

Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die Absicht der Kommission, das Rechnungsabschlußverfahren zu verkürzen und den Abschluß möglichst zeitnah durchzuführen.

Auch eine Stärkung der Grundsätze der Zusammenarbeit und Partnerschaft der verschiedenen Ebenen wird vom Bundesrat ausdrücklich befürwortet.

Das derzeitige Rechnungsabschlußverfahren läßt wegen der schleppenden Abwicklung stets drei Rechnungsjahre offen und unterwirft auch frühere Rechnungsjahre keiner Verjährung. Daher bestehen für die ausführenden staatlichen Ebenen und deren Behörden erhebliche Unsicherheiten sowohl im rechtlichen als auch im finanziellen Bereich.

Infolge der EG-Agrarreform stiegen die Beträge der von den Ländern für den EAGFL getätigten Auszahlungen bereits erheblich an und werden bis zum Erreichen der Endstufe dieser Reform nochmals erhöht. Dadurch nehmen diese Unsicherheiten eine Dimension an, die nicht mehr verantwortbar erscheint. Im Falle von Anlastungen wird den Mitgliedstaaten ein Risiko aufgebürdet, das sie nicht mehr tragen können.

Die eingangs genannten Ziele lassen sich jedoch nur bedingt in den Verordnungsvorschlägen und dem Entwurf der Durchführungsbestimmungen wiederfinden. Im wesentlichen delegiert die Kommission zusätzliche Aufgaben auf die Mitgliedstaaten.

Bei der Wahl ihrer Mittel aber greift die Kommission nach Auffassung des Bundesrates in unzulässiger Weise in die Verwaltungshoheit der Mitgliedstaaten und Länder ein. Der Vorschlag steht im Widerspruch zu den Artikeln 30 und 83 des Grundgesetzes, die die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich den Ländern zuweisen.

Damit setzt sich die Kommission über das in Artikel 3 b des Unionsvertrages formulierte Subsidiaritätsprinzip hinweg. Dieses muß für alle Politikbereiche und deren administrative Umsetzung gelten, so auch für die Landwirtschaft und das Finanzwesen.

Die in dem Vorschlag zu Tage tretende Auffassung der Kommission, im Haushaltswesen gäbe es keine Subsidiarität, wird vom Bundesrat mit Nachdruck abgelehnt.

Nach Auffassung des Bundesrates muß das Subsidiaritätsprinzip neben der

- Rechtsetzung auch die
 - legislative und administrative Durchführung sowie
 - Bewertung, Kontrollen und Anlastungen
- umfassen.

Nach Auffassung des Bundesrates müssen die den Vollzug betreffenden Rechtsakte der Kommission auch im Finanz- und Haushaltswesen die Verfassungslage der Mitgliedstaaten in vollem Umfang respektieren. Dies ergibt sich auch aus dem wechselseitig wirkenden Grundsatz der Gemeinschaftstreue, dessen Geltung vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht besonders betont wurde.

Der Bundesrat lehnt die angestrebten Gleichschaltungen der Verwaltungen ab. Damit kann weder

- eine angemessene Gleichbehandlung der Bürger in den verschiedenen Mitgliedstaaten
 - noch eine wesentlich verbesserte Vollzugssicherheit
- erreicht werden.

Dies ist schon allein deshalb nicht zu erreichen, da die Kommission bei der Prüfung des Vollzugs trotz gleicher rechtlicher Anforderungen an die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anwendet.

Es muß sichergestellt werden, daß für Anlastungen bei gleichen Tatbeständen für einzelne Mitgliedstaaten nicht unterschiedliche Beträge festgesetzt werden. Kriterien, wie die finanzielle Kapazität der Mitgliedstaaten oder unterschiedliche Verwaltungsqualität, dürfen bei der Bemessung keine Rolle spielen.

Der Bundesrat ist daher grundsätzlich der Auffassung, daß die durchführenden Stellen in den Mitgliedstaaten paritätisch in die Prüfungen mit einbezogen werden müßten. Herr der Verfahren sollte der Rat sein, nicht die Kommission, der hier koordinierende und organisatorische Aufgaben zugewiesen werden sollten.

Die Vorlagen der Gemeinschaft sollten sich auf die Regelung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die Klarstellung von Unstimmigkeiten und die Vorgabe von Definitionen beschränken. Die Durchführung müßte den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Organisation überlassen werden. Die Mitgliedstaaten und Regionen sind bereits wegen des überall geltenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet, die Gemeinschaftsvorschriften ordnungsgemäß zu beachten und durchzuführen.

Zusammenarbeit und Partnerschaft kann nicht so verstanden werden, daß eine Seite alles regelt, es muß vielmehr erreicht werden, daß die Aufgaben der verschiedenen Ebenen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfassungssituation in den Mitgliedstaaten definiert werden und diese dann von den jeweils Zuständigen in eigener Verantwortung und Kontrolle selbständig ausgeführt werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung anzustreben, daß die Aufgaben der verschiedenen Ebenen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfassungssituation in den Mitgliedstaaten definiert werden und diese dann entsprechend der Zuständigkeit in eigener Verantwortung und Kontrolle selbständig ausgeführt werden.

Die in dieser Vorlage enthaltenen Eingriffe in die Staatlichkeit der Länder bergen die Gefahr unerwünschter Präzedenzfälle für andere Politik- und Verwaltungsbereiche. Ein Ausufern derartiger Eingriffe kann dann nicht mehr begründet abgewehrt werden.

Er bittet die Bundesregierung ferner, nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte bei den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union auf Änderungen zu drängen.

Der Bundesrat bedauert, daß der Vorschlag der Kommission zur Reform des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL-Garantie das Risiko von sog. "EG-Anlastungen" für die Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße vermindert. Das Bedürfnis, die innerstaatliche Kostentragung bei "EG-Anlastungen" ausdrücklich zu regeln, bleibt daher weiterhin bestehen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, insoweit den Dialog mit den Ländern fortzusetzen, sobald die Auswirkungen der Reformen auf den Bereich der Anlastungen erkennbar sind, um eine für Bund und Länder befriedigende Lösung dieses Problems herbeizuführen.

Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß die Ausfälle aufgrund von "EG-Anlastungen" - unabhängig davon, welche staatliche Ebene diese Maßnahme zu vollziehen hat - vom Bund zu tragen sind. Das Vertretungsrecht und die Verantwortlichkeit für den Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland liegt beim Bund. Es gibt keine innerstaatliche Norm, die den Bund dazu ermächtigt, die "EG-Anlastungen" an die Länder weiterzugeben.

2. Zum Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Eine gesonderte Zulassung von Zahlstellen wird abgelehnt. Dieses wäre allenfalls für Zahlstellen außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Länderverwaltungen denkbar.

Die Zahl der Zahlstellen - soweit unumgänglich -, deren förmliche Anerkennung und Zulassung müssen auch weiterhin in der Organisationshoheit der Länder bleiben. Gleiches gilt für die Einrichtung einer "internen Kontrolle", die nach den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Prüfungen durch die Finanzkontrolle mit einer Innenrevision gleichzusetzen ist. Nach dem Grundgesetz, insbesondere nach Artikel 83, ist die Einrichtung von Behörden allein Aufgabe des jeweiligen Landes. Weder dem Bund noch der EU können in diesem Vorschlag diesbezügliche Kompetenzen zugewiesen werden, die ein direktes Einwirken auf die Verwaltung der Länder ermöglichen. Dem Bund fällt lediglich zu, die maßgebenden Entscheidungen der Länderverwaltungen der Kommission mitzuteilen.

Der in der Zielformulierung der Begründung für die Abhilfemaßnahmen beschworenen Stärkung der Zusammenarbeit und Partnerschaft widerspricht es eklatant, daß die Kommission in allen Bereichen von der Festlegung der Zahlstellen, deren Anerkennung, der Auszahlungsmodalitäten, der Festlegung der Anlastungen und den vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren Herr des Verfahrens wird und so den ausführenden Ebenen insbesondere durch das Instrument der Anlastungen ihre Vorstellungen aufzwingen kann.

Der Bundesrat bezweifelt, daß das Rechnungsabschlußverfahren in der vorliegenden Konzeption eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung erbringt. Die Aufbereitung "transparenterer" Unterlagen und der zusätzliche Aufwand für die geforderten Testate sowie die vermehrten Kontrollen und die Innenrevision erfordern mit Sicherheit nicht unerheblich mehr an Personal.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß die bei den Mitgliedstaaten einzurichtenden Koordinierungsstellen sich tatsächlich nur auf die Zusammenfassung und Weiterleitung von Auskünften beschränken und deren Aufgaben nicht dazu nutzen, gestaltend und regelnd in die Verwaltung der Länder einzugreifen. Eine besondere Förderung der einheitlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften erscheint weder nötig noch zweckmäßig, da, soweit es entsprechende Regelungen gibt, diese ohnehin beachtet werden müssen.

Gleiches gilt für die Einrichtung einer "internen Kontrolle", die nach den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Prüfungen durch die Finanzkontrolle mit einer Innenrevision gleichzusetzen ist.

Der Änderungsvorschlag zu Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sollte ergänzt werden durch die Definition der bescheinigenden Stelle; sie ist in den o. a. Änderungsvorschlägen und dem Entwurf zu den Durchführungsbestimmungen bisher lediglich indirekt durch Nennung ihrer Aufgaben erwähnt.

Gleichzeitig sollte eine klarere Aufgabenabgrenzung zwischen der bescheinigenden Stelle und der Zahlstelle vorgenommen werden, auch um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Die Einrichtung einer "bescheinigenden Stelle" darf nicht dazu führen, daß ein weiteres selbständiges Kontrollorgan neben den Rechnungshöfen eingerichtet wird. Die Mitgliedstaaten sind nach dem EGV grundsätzlich verantwortlich für die Verwaltungsdurchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen. Es sollte ihnen überlassen bleiben, wie sie die haushaltsmäßige Überwachung und den Buchabschluß organisieren.

Obwohl anzuerkennen ist, daß die Begrenzung der Anlastungen auf 3 Jahre für die Mitgliedstaaten und Regionen mehr Rechtssicherheit bringt, lehnt der Bundesrat die damit verbundene Festschreibung der Anlastungspraxis der Kommission in der Ratsverordnung (bislang nur Richterrecht) ab.

Die Entscheidung über die Durchführungsbestimmungen muß dem Rat vorbehalten bleiben, zumindest aber in einem Regelungsausschußverfahren nach Prozedur III b (contre filet) getroffen werden.

Mit dem Subsidiaritätsprinzip und der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es nicht vereinbar, wenn durch EG-Vorschrift festgelegt wird, daß es pro Mitgliedstaat nur eine Koordinierungsstelle oder nur eine bescheinigende Stelle geben darf. Die Entscheidung, wieviele Koordinierungsstellen oder bescheinigende Stellen in der Bundesrepublik eingerichtet werden, muß in der Organisationshoheit der Länder bleiben.

Ein Eingriff in die Organisationshoheit der Länder ist auch die Festlegung der Zahl der Zahlstellen pro Mitgliedstaat durch EG-Verordnung. Die entsprechende Ermächtigung in Artikel 4 Abs. 7 sollte deshalb gestrichen werden.

Die Überprüfungsbefugnisse der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten (jetzt in Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen) müssen in der Grundverordnung geregelt werden. Die Ermächtigung in Artikel 4 Abs. 7 ist insoweit einzuschränken.

Der Bundesrat verweist auf Ziffer 2 seines Beschlusses - BR-Drucksache 479/94 (Beschluß) - und behält sich zu den Überprüfungen der Kommission in den Zahlstellen, in den Koordinierungsstellen und in den bescheinigenden Stellen eine Ergänzung dieser Stellungnahme vor.

3. Zum Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Da es sich hier im wesentlichen um Folgebestimmungen aus der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung 729/70 handelt, verweist der Bundesrat hierzu auf das oben Ausgeführte.

4. Zum Entwurf einer Verordnung (EG) mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie

Die weiteren Bestimmungen zur Zulassung von Zahlstellen sind obsolet (s.o.).

Weitere Detailvorschriften für die Zahlstellen bzw. Aufgaben der Koordinierungsstelle sind nicht erforderlich.

Die nach den Durchführungsbestimmungen von den Mitgliedstaaten zu erbringende Fülle von Aufzeichnungen und Bescheinigungen wird neben der Einbindung von Aufgaben der EU-Kontrollorgane in die Vollzugsbehörden zusätzlichen Personalbedarf bei der vollziehenden Ebene auslösen. Die Bestimmungen stehen damit im

Gegensatz zu den Bemühungen aller Länder um Deregulierung und Personaleinsparung.

Die Komplexität des Systems bewirkt zudem, daß insbesondere Mitgliedstaaten mit hohem Vollzugsstandard Gefahr laufen, durch zwangsläufig vorkommende kleine formale Verstöße, die oft, wie die bisherige Erfahrung zeigt, an sich nicht beihilfe-relevant sind oder unterschiedlicher Auslegung der Rechtstexte entspringen, mit erheblichen Anlastungen konfrontiert zu werden.

Die geforderte Prüfung der Einhaltung von Gemeinschaftsvorschriften muß sich auf verwaltungsinterne Kontrollen beschränken. Kontrollen vor Ort sind nur im Rahmen der jeweils vorgesehenen Stichproben zu tätigen.

Aufzeichnungen, die gefordert sind, um die Begründetheit der Anträge zu bestätigen, sollten in Fällen, für die eine große Zahl von Anträgen eingeht, "in summa" für die gesamte Maßnahme erfolgen können.

Die Koordinierungsstelle kann keine verwaltungs- und buchungstechnischen sowie die interne Kontrolle der Zahlstellen der Länder betreffenden Aufgaben wahrnehmen, die Einwirkungsmöglichkeiten auf diese beinhalten.

Dem Mitgliedstaat steht in der Bundesrepublik Deutschland keine wertende Beurteilung der in den Zahlstellen der Länder angewandten Verfahren zu, die förmliche Zulassung muß daher ebenso wie die Ausstellung der Urkunde Landesangelegenheit bleiben.

Die Einrichtung einer bescheinigenden Stelle, die sowohl die buchmäßige Richtigkeit der Ausgaben als auch die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht bestätigen soll, wird im Falle bereits bestehender Verwaltungs- und Haushaltsvorschriften für nicht erforderlich gehalten. Mit der Einrichtung dieser zusätzlichen Kontrollinstanz überträgt die Kommission eine von ihr bisher durchgeführte Aufgabe und behält sich dennoch eine zusätzliche Überprüfung der Prüfsysteme der Mitgliedstaaten vor.

Die Vorgabe einer bescheinigenden Stelle pro Mitgliedstaat kann in der Bundesrepublik Deutschland nicht hingenommen werden. Es müßte daher erreicht werden, daß analog zu der Möglichkeit der Bestellung von Wirtschaftsprüfern die Erstellung des Gesamtberichtes auf der Basis von Teilberichten der bescheinigenden Stellen der Länder erfolgen kann.

Die Prozeßunabhängigkeit der bescheinigenden Stelle sollte dadurch erreicht werden, daß Mitarbeiter aus mit der Umsetzung betroffenen Maßnahmen nicht betrauten Einheiten die geforderten Prüfungen durchführen können.

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die Rechnungsabschlußentscheidung wird im Prinzip begrüßt, jedoch ist von einer Schlichtungsstelle Neutralität zu erwarten. Dieses wird hier in Zweifel gezogen, da die Stelle bei der Kommission angesiedelt ist.

Die Schlichtungsstelle muß ähnlich den internen Prüfungseinrichtungen der Länder völlig unabhängig von der Verwaltung des EAGFL eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für deren Sekretariat.

Die Berufung der Mitglieder sollte durch den Rat, zumindest aber durch ein Regelungsausschußverfahren nach Prozedur III b (contre filet) auf eine bestimmte Zeit (5 bis 6 Jahre) unwiderruflich erfolgen. Eine nochmalige Berufung sollte nicht möglich sein. Der Vorsitzende sollte von den Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Das Schlichtungsorgan müßte ermächtigt sein, einen Schiedsspruch zu erlassen, den die Kommission bei ihrem weiteren Vorgehen maßgeblich zu berücksichtigen hat.

Die Ermächtigung der Kommission für weitere Durchführungsbestimmungen in Artikel 9 wird abgelehnt. Sollte dieses nicht mehrheitsfähig sein, ist das Contrefiletverfahren vorzusehen.

5. Zur Bund-Länder-Zusammenarbeit

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vorliegenden Vorschläge im Schwerpunkt Verwaltungsverfahren und die Organisation von Behörden der Länder betreffen und insoweit die Stellungnahme des Bundesrates von der Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen im Rat der Europäischen Union gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Der Bundesrat behält sich daher die Zustimmung zur Endfassung der Vorlage ausdrücklich vor und bittet die Bundesregierung, diese vor Beschlußfassung im Ministerrat dem Bundesrat nochmals zuzuleiten. Insoweit macht der Bundesrat einen allgemeinen parlamentarischen Prüfvorbehalt geltend.

Der Bundesrat kann den beabsichtigten Eingriffen in die Hoheitsrechte der Länder so nicht zustimmen und lehnt daher die Vorschläge der Kommission in dieser Form ab.

